



HVBG

HVBG-Info 05/1999 vom 12.02.1999, S. 0418 - 0425, DOK 370.3/017-LSG

**Beweislast - innerer Zusammenhang - Betriebsweg - Verkaufsleiter
im Außendienst - Urteil des LSG Hamburg vom 26.11.1997
- III UBf 7/97**

Beweislast - innerer Zusammenhang - Betriebsweg - Verkaufsleiter
im Außendienst (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 26.11.1997
- III UBf 7/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 2 U 18/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 26.11.1997 - III UBf 7/97 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Nichtvorliegen eines Arbeitsunfalles, wenn ein Verkaufsleiter
im Außendienst nicht auf direktem Weg von seiner letzten
betrieblichen Tätigkeit zu seiner Firma tödlich verunglückte
und Anhaltspunkte für einen betrieblichen Zweck seiner
Unfallfahrt nicht nachgewiesen werden konnten.
2. Eine Beweisregel in der Form eines Erfahrungssatzes, daß
Verkaufsleiter im Außendienst, die über ihre Arbeitszeit frei
disponieren können, stets oder meist zu geschäftlichen Zwecken
unterwegs seien gibt es nicht. Gerade die Freiheit zur
zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung der Erwerbstätigkeit,
namentlich die Freiheit, niemandem Rechenschaft und Nachricht
geben zu müssen, kann mit dem späteren Nachteil verbunden sein,
einen dienstlichen Zusammenhang nur mühsam oder gar nicht
rekonstruieren zu können (vgl LSG Mainz, 9.12.1981, L 3 U 55/81
= Breithaupt 1982, 853 ff).

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klägerin
Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
aus Anlaß des tödlichen Unfalls ihres Ehemannes am 19. März 1992
zu gewähren sind.

Die Klägerin ist die Witwe des am 18. November 1950 geborenen
V. H. (Versicherter).

Dieser war nach einer vorangegangenen Tätigkeit bei der
Firma .. Baumaschinen ab dem 6. Januar 1992 als Verkaufsleiter bei
der Firma Z.-Metallwerke GmbH, Abteilung Caterpillar, in Q. tätig.
Er war dort als Führungskraft im Außendienst für die Betreuung von
Kunden in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg
zuständig. Der Versicherte hatte bei der Terminvereinbarung
und -gestaltung freie Hand, d.h. er konnte die im Rahmen seines
Außendienstes aufzusuchenden Kunden frei auswählen.

Rechenschaftspflicht bestand nur gegenüber dem
Niederlassungsleiter in Form von einmal wöchentlich stattfindenden

Gesprächen.

Am Nachmittag des 18. März 1992 gab der Versicherte gegenüber seinem Kollegen M. an, am 19. März 1992 Kunden in B. und S. aufsuchen zu wollen. Seine Rückkehr ins Büro kündigte er für 15.00 bis 16.00 Uhr an.

Am Vormittag des 19. März 1992 begab sich der Versicherte von seinem Wohnort H. - ohne zuvor das Büro in Q. aufgesucht zu haben - mit dem ihm zur Verfügung gestellten Firmenwagen zunächst zu einer Baustelle der Firma A. in B. Er traf dort zwischen 10.30 und 11.00 Uhr ein. Der Termin war vorher telefonisch vereinbart worden. Der Versicherte wollte sich erkundigen, ob man dort mit einem zuvor bei der Firma Z. gekauften Bagger zufrieden sei. Die Gespräche dauerten ca. 15 bis 30 Minuten. Gegenüber Arbeitnehmern auf der Baustelle gab der Versicherte an, anschließend noch nach S. fahren zu wollen. Nähere Angaben über Gründe und Ziel machte er nicht.

Von B. begab er sich nach S. zu der Firma ..-Bau. Auch dieser Termin war zuvor telefonisch als Antrittsbesuch des Versicherten bei dieser Firma in seiner neuen Funktion als Verkaufsleiter der Firma Z. vereinbart worden. Er traf bei der Firma ..-Bau im Laufe des Vormittags ein, hielt sich ca. eine Stunde dort auf und machte keine Angaben über die nachfolgende Fahrtstrecke bzw. ein nachfolgendes Ziel.

Am 19. März 1992 gegen 14.30 Uhr befuhr der Versicherte mit dem Firmenwagen der Marke BMW die Bundesstraße .. von Bad S. kommend in Richtung K. Im Bereich der Gemeinde D. überholte er trotz bestehenden Überholverbots mehrfach. Unmittelbar anschließend überholte der Versicherte - nach Angaben eines überholten Lkw-Fahrers mit einer Geschwindigkeit von ca. 180 km/h - in einer langgezogenen Linkskurve eine Fahrzeugkolonne, konnte nicht mehr vor dem ersten Fahrzeug dieser Kolonne rechts einscheren und stieß mit einem entgegenkommenden Lkw frontal zusammen. Zum Unfallzeitpunkt befand sich der Versicherte mit seinem Fahrzeug noch vollständig auf der Gegenfahrbahn. Sein Fahrzeug geriet in Brand, und er erlitt tödliche Verletzungen.

Nachdem der Arbeitgeber des Versicherten gegenüber der Beklagten angegeben hatte, es sei nicht feststellbar, ob und ggf. zu welchem Kunden der Versicherte unterwegs gewesen sei, und nachdem auch die Klägerin mitgeteilt hatte, daß ihr keine Angaben hinsichtlich des Ziels der letzten Fahrt des Versicherten möglich seien, ermittelte die Beklagte zunächst bei den vom Versicherten aufgesuchten Kunden in Mecklenburg-Vorpommern und bei den Niederlassungen der ehemaligen Arbeitgeberin .. Nachdem diese Ermittlungen erfolglos geblieben waren, ließ sich die Beklagte von der Firma Z. eine Kundenliste vorlegen und fragte bei allen in Betracht kommenden Kunden an, ob der Versicherte dort einen Termin für den 19. März 1992 vereinbart hatte. Mehrere dieser Kunden gaben an, sie seien in der Vergangenheit mehrfach von Mitarbeitern der Firma Z. ohne vorherige Anmeldung aufgesucht worden. Zwei der Kunden, nämlich die Firma .. Baumaschinen in B. und die Firma B. in K. teilten mit, den Versicherten zu kennen und vor dem 19. März 1992 mit ihm geschäftlich verhandelt zu haben. Es sei möglich, daß dieser sie am 19. März 1992 habe aufsuchen wollen. Eine konkrete Terminvereinbarung konnte von keinem der in Betracht kommenden Kunden bestätigt werden.

Durch Bescheid vom 28. März 1994 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen anlässlich des Unfalls vom 19. März 1992 mit der Begründung ab, daß eine versicherte Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt nicht nachgewiesen sei. Der dagegen eingelegte Widerspruch der Klägerin wurde durch Widerspruchsbescheid vom 6. September 1994 zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin am 7. Oktober 1994 Klage erhoben und ausgeführt, die haftungsbegründende Kausalität setze ein Wahrscheinlichkeitsurteil voraus, bei welchem eine vernünftige Abwägung aller für und gegen den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit sprechenden Umstände vorzunehmen sei. Die Beklagte habe keine einzige Tatsache ermittelt, die auf eine eigenwirtschaftliche Betätigung des Versicherten im Unfallzeitpunkt hindeute. Alle von der Beklagten ermittelten Tatsachen sprächen dafür, daß der Versicherte sich auf einem Betriebsweg befunden habe. Dies gelte bezüglich des engen zeitlichen Zusammenhangs mit der letzten nachgewiesenen versicherten Tätigkeit und der durch Zeugen belegten Praxis des Versicherten, Kundenbesuche nicht vorherzuplanen, sondern durchaus auch unangemeldet bei Kunden gelegentlich hereinzuschauen. Für einen Arbeitsunfall spreche auch, daß der Versicherte u.a. auch Kunden zu betreuen gehabt habe, deren Firmensitz sich in nördlicher Fahrtrichtung auf der Bundesstraße .. befinde. Es liege dementsprechend nahe, daß er solche Kunden habe aufsuchen wollen, zumal er seine Rückkehr in das Büro in Q. erst für 15.00 bis 16.00 Uhr angekündigt habe. Zu berücksichtigen sei auch, daß der Unfallzeitpunkt mit genau 14.26 Uhr weit vor dem üblichen und auch von der Beklagten festgestellten Arbeitsende des Versicherten gelegen habe.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 15. Juni 1995 hat die Klägerin zusätzlich angegeben, daß der Unfall des Versicherten an dem 21. Hochzeitstag geschehen sei. Sie hätte sich mit ihrem Ehemann für den Abend zum Essen verabredet und für 19.00 Uhr einen Tisch bestellt. Ihr Ehemann habe angekündigt, gegen 18.00 Uhr zu Hause zu sein.

Das Sozialgericht hat die Beteiligten in diesem Termin darauf hingewiesen, daß es davon ausgehe, der Versicherte sei bei einer versicherten Tätigkeit verunglückt. Es sei nach Ansicht der Kammer möglich, daß er nach dem Besuch der Firma A. in B. der Firma B. habe mitteilen wollen, welche Erfahrungen die Firma A. mit dem neuen Mini-Bagger gemacht habe, zumal es bei der Firma B. bei vorausgegangenen Verhandlungen um den Kauf eines solchen Mini-Baggers gegangen sei. Eine außerberufliche Tätigkeit des Versicherten sei nicht wahrscheinlich. Aus der gesamten Akte ergäben sich nicht die geringsten Hinweise dafür, daß er sich auf einer privaten Fahrt befunden habe.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 17. Juli 1995 darauf hingewiesen, daß alle durchgeführten Ermittlungen letztlich unergiebig geblieben seien. Für die theoretischen Möglichkeiten, daß der Versicherte auf dem Weg zu Kunden gewesen sein könne, ließen sich keine beweisbaren Anhaltspunkte finden. Bei den vom Gericht angeführten Kundenbesuchen bei der Firma B. bzw. der Firma .. Baumaschinen handle es sich um theoretische Annahmen. Natürlich sei nicht auszuschließen, daß der Versicherte habe Kunden besuchen wollen. Möglich sei vieles und bleibe doch weit entfernt von Wahrscheinlichkeit oder gar Gewißheit. Es gebe keine Beweisregel in der Form eines Erfahrungssatzes, daß Verkaufsleiter im Außendienst, die über ihre Arbeitszeit frei disponieren könnten, stets oder meist zu geschäftlichen Zwecken unterwegs seien.

Im übrigen sei ein bestehender Unfallversicherungsschutz durch das grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verhalten des Versicherten ausgeschlossen. Das Nichteinhalten der rechten Fahrbahnseite in unübersichtlichen Kurven stelle eine grobe Verkehrswidrigkeit dar.

Aufgrund des weiteren Termins zur mündlichen Verhandlung am

8. August 1996 hat das Sozialgericht durch Urteil vom 8. August 1996 den Bescheid der Beklagten vom 28. März 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 1994 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenleistungen aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes am 19. März 1992 zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, es sei zu unterstellen, daß der Versicherte sich am Unfalltag in der Probezeit wie ein typischer Leiter des Außendienstes einer Firma von Baumaschinen mit einem Kundenstamm von mehreren tausend Adressen in Schleswig-Holstein verhalten habe. Ein grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten sei nicht bewiesen.

Gegen dieses ihr am 10. Januar 1997 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 31. Januar 1997 Berufung eingelegt. Das Urteil des Sozialgerichts sei unzutreffend, weil eine betriebliche Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin zum Unfallzeitpunkt nicht bewiesen und selbst bei einem solchen Nachweis ein Unfallversicherungsschutz durch das grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fahrverhalten des Versicherten ausgeschlossen sei.

Für die tatsächlichen Grundlagen der Wertentscheidung, ob eine zum Unfall führende Handlung der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sei, müsse der volle Nachweis erbracht werden. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gelungen. Der Versicherte habe sich unstreitig zum Unfallzeitpunkt nicht auf direktem Weg von S. über Bad S. nach Q. befunden. Ein Arbeitsunfall könnte nur angenommen werden, wenn bewiesen wäre, daß er zum Unfallzeitpunkt einer versicherten Tätigkeit nachgegangen wäre, wie dies z.B. beim beabsichtigten Besuch eines weiteren Kunden der Fall wäre. Von der Vielzahl der Personen, die nach dem Unfall befragt worden seien, habe jedoch keine Zweck oder Ziel der Fahrt des Versicherten nennen können. Wenn das Sozialgericht unterstelle, daß der Versicherte sich am Unfalltag wie ein typischer Leiter des Außendienstes verhalten habe, nehme es gleichzeitig einen Betriebsweg zum Unfallzeitpunkt an und verstoße damit gegen die in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Beweisregeln. Als Gründe der Fahrt des Versicherten kämen eine Vielzahl von Möglichkeiten in Betracht. So sei es zwar theoretisch möglich, daß er sich auf dem Weg zu einem Kunden befunden habe. Tatsachen oder Indizien, die diese Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit oder gar Gewißheit verdichten würden, gebe es jedoch nicht.

Im übrigen sei, selbst wenn man den Unfall auf einem Betriebsweg als erwiesen ansehen würde, der Versicherungsschutz durch das grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verhalten des Versicherten ausgeschlossen. Dieses Verhalten ergebe sich aus den Ermittlungen, wie sie in der Akte der Staatsanwaltschaft zusammengefaßt seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. August 1996 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 28. März 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 1994 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. August 1996 zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das erstinstanzliche Urteil sei in vollem Umfang zu Recht ergangen. Aus den gesamten ermittelten Umständen seien keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, die auf eine vom typischen Verhalten eines Leiters des Außendienstes abweichende Handlung des Versicherten schließen ließen. Ebensovienig sei

bewiesen, daß dieser sich grob verkehrswidrig und rücksichtslos verhalten habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozeßakten (26 U 318/94, III UBF 7/97), der Verwaltungsakten der Beklagten (S 1/92/14152/1, 2 Bde. + Beiakte) sowie der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel (591JS 12342/92.U), die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im übrigen zulässige Berufung (§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) der Beklagten ist begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht durch sein Urteil vom 8. August 1996 den Bescheid der Beklagten vom 28. März 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 1994 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenleistungen zu gewähren. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten nämlich rechtmäßig. Der tödliche Unfall des Versicherten stellt sich nicht als Arbeitsunfall dar. Damit fehlt es an der Grundvoraussetzung für die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen gemäß § 589 Reichsversicherungsordnung (RVO), deren Regelungen trotz des zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Siebten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) anzuwenden sind, weil der Versicherungsfall vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes liegt (§ 212 SGB VII).

Gemäß § 589 Abs. 1 RVO sind den Hinterbliebenen bei Tod durch Arbeitsunfall Hinterbliebenenleistungen zu gewähren. Da der Versicherte aufgrund seiner Tätigkeit als Verkaufsleiter bei der Firma Z.-Metallwerke GmbH nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis zählte, ist allein streitig, ob sein Tod durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist.

§ 548 Abs. 1 RVO setzt für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls voraus, daß sich der Unfall bei der versicherten Tätigkeit ereignet. Dazu ist erforderlich, daß das Verhalten einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist (Wertung) und daß diese andererseits den Unfall herbeigeführt hat (haftungsbegründende Kausalität). Es muß also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Dieser innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen. Es muß bei vernünftiger Abwägung des Ergebnisses des Verfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, daß zum Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde (vgl. Bundessozialgericht - BSG - vom 27. März 1990 - 2 RU 45/89 -, USK 90149). Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts läßt das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht die Feststellung zu, daß sich der Versicherte zum Unfallzeitpunkt auf einer betrieblich bedingten Fahrt (Betriebsweg) und damit bei einer versicherten Tätigkeit befunden

hat. Insoweit hat das Sozialgericht zutreffend ausgeführt, daß sich der Versicherte unter Berücksichtigung der Unfallstelle zweifelsfrei nicht auf direktem Weg von S. - dem Ort der letzten nachgewiesenen betrieblichen Tätigkeit - nach Q. befand und deshalb eine versicherte Tätigkeit nur dann angenommen werden kann, wenn der Besuch eines Kunden oder der Versuch, einen neuen Kunden zu werben, Zweck der unfallbringenden Fahrt gewesen ist. Dafür lassen sich dem zur Überzeugung des Senats vollständig ermittelten Sachverhalt aber keine konkreten Anhaltspunkte entnehmen.

Auch insoweit zu Recht ist das Sozialgericht davon ausgegangen, daß die umfangreichen Ermittlungen der Beklagten bei allen Kunden der Firma Z.-Metallwerke GmbH im Umkreis von einer halben Autostunde nördlich der Unfallstelle nicht den Nachweis für einen - angekündigten - Kundenbesuch erbracht haben. Dies schließt zwar die Möglichkeit nicht aus, daß der Versicherte ohne vorherige Ankündigung einen Kunden aufsuchen oder aber durch einen Besuch bei einer bislang nicht in der Kundenliste der Arbeitgeberin geführten Firma versuchen wollte, einen neuen Kunden zu gewinnen. Tatsachen oder Indizien, die diese Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit oder gar Gewißheit verdichten würden, lassen sich dem Sachverhalt - soweit er aufzuklären war - jedoch nicht entnehmen.

Dies gilt auch für den vom Sozialgericht im Termin zur mündlichen Verhandlung am 15. Juni 1995 angenommenen Besuch des Versicherten bei der Firma B. in K. (nicht in B.), mit der zuvor über den Kauf eines Mini-Baggers verhandelt worden war. Zwar ist es denkbar, daß der Versicherte nach seinem Gespräch bei der Firma A. bezüglich des von dieser Firma erworbenen Mini-Baggers die Verhandlungen mit der Firma B. unter Verwendung der unmittelbar zuvor erhaltenen Mitteilungen fortsetzen wollte, konkrete Anhaltspunkte dafür gibt es jedoch nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß einerseits K. nicht an der Bundesstraße .. liegt und sich zur Erreichung dieses Ortes von S. aus eher eine Fahrtstrecke über L., E. und P. angeboten hätte, andererseits nicht recht verständlich wäre, daß der Versicherte sich auf den Weg gemacht haben sollte, ohne sich vorher (mit Hilfe seines Autotelefon) zu vergewissern, ob bei der Firma B. überhaupt ein Gesprächspartner zur Verfügung stand. Eine Fahrt des Versicherten nach B. (Firma .. Baumaschinen) ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil diese naheliegend über die vor der Unfallstelle von der Bundesstraße .. abzweigende Bundesstraße .. geführt hätte.

Argumente für eine versicherte Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt ergeben sich auch nicht aus dem Zeitpunkt des Unfallgeschehens oder der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses des Versicherten. Zwar ist dem Sozialgericht zuzustimmen, daß bei einem Unfallzeitpunkt von 14.26 Uhr und einer geplanten Rückkehr ins Büro spätestens um 16.00 Uhr der Versicherte noch ausreichend Zeit gehabt hätte, einen Kunden seiner Firma zu besuchen oder einen neuen Kunden zu gewinnen. Dies gilt jedoch ebenso für eine denkbare eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Versicherten.

Soweit das Sozialgericht meint, aufgrund der ermittelten Umstände und der Auskünfte der Firma Z.-Metallwerke GmbH davon ausgehen zu können, daß sich der Versicherte am Unfalltag in der Probezeit wie ein typischer Leiter des Außendienstes einer Firma von Baumaschinen mit einem Kundenstamm von mehreren tausend Adressen in Schleswig-Holstein verhalten habe und aus diesem Verhalten auf eine versicherte Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt schlußfolgert, verkennt es, daß auch ein typischer Leiter des Außendienstes nicht ununterbrochen einer versicherten Tätigkeit nachgeht. Zu Recht

weist die Beklagte darauf hin, daß es keine Beweisregel in der Form eines Erfahrungssatzes gibt, daß Verkaufsleiter im Außendienst, die über ihre Arbeitszeit frei disponieren können, stets oder meist zu geschäftlichen Zwecken unterwegs seien. Gerade die Freiheit zur zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung der Erwerbstätigkeit, namentlich die Freiheit, niemandem Rechenschaft und Nachricht geben zu müssen, kann mit dem späteren Nachteil verbunden sein, einen dienstlichen Zusammenhang nur mühsam oder gar nicht rekonstruieren zu können (vgl. Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Dezember 1981 - L 3 U 55/81 -, in Breithaupt 1982, S. 853 ff). Entsprechend verhält es sich im vorliegenden Fall. Alle durchgeführten Ermittlungen sind unergiebig geblieben. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Von allen Personen - Ehefrau, frühere und jetzige Arbeitskollegen, Kunden -, die nach dem Unfall befragt worden sind, hat keine einzige Angabe zu dem Zweck und dem Ziel der Fahrt des Versicherten machen können. Ein betrieblicher Zweck der unfallbringenden Fahrt ist deshalb lediglich möglich. Für ein Abwägungsergebnis in dem Sinne, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß der Versicherte zum Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, fehlt es jedoch an dem Nachweis der tatsächlichen Grundlagen. Der Senat verkennt nicht, daß ebenso wie die versicherte auch eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit lediglich im Bereich des Möglichen liegt. Selbst wenn der Umstand, daß der Versicherte am Vortag seines tödlichen Unfalls seinem Arbeitskollegen M. angegeben hat, am 19. März 1992 nach B. und S. fahren zu wollen und weitere Fahrtziele nicht benannt hat, nicht die Schlußfolgerung zuläßt, weitere betriebliche Fahrten seien nicht beabsichtigt gewesen, ist es doch denkbar, daß sich der Versicherte aus eigenwirtschaftlichen Gründen auf der zum Unfall führenden Fahrt befunden hat. Eine im Zusammenhang mit dem Hochzeitstag stehende Besorgung oder ein privater Besuch sind insoweit nur zwei denkbare Möglichkeiten von vielen. Zwar ist der Klägerin dahingehend zuzustimmen, daß in Fällen, in denen für die Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen besondere Schwierigkeiten bestehen, die Anforderungen an den Nachweis dieser Tatsachen geringer sind als in normalen Fällen (vgl. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, 3. Aufl., § 548 Rdnr. 19), jedoch kann dies in Fällen wie dem vorliegenden, in welchem sowohl eine versicherte als auch eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit im gleichen Maße möglich ist und für keine der Alternativen Indizien vorhanden oder Tatsachen zu ermitteln sind, welche die Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit verdichten könnten, nicht zu einer Umkehr der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Beweisregel führen. Nach dieser geht die Nichterweislichkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen nach Ausschöpfung aller in Frage kommenden Ermittlungsmöglichkeiten zu Lasten desjenigen, der daraus einen Anspruch herleitet (sogenannte objektive Beweislast).

Da somit ein Arbeitsunfall des Versicherten schon deshalb nicht angenommen werden kann, weil es an dem Nachweis der versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt fehlt, kann dahingestellt bleiben, ob der Unfallversicherungsschutz wegen eines grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Fahrverhaltens des Versicherten ausgeschlossen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil zugelassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung iSv § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG, weil die Frage, ob die Anforderungen bezüglich des

Nachweises der versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt bei einem Außendienstmitarbeiter andere - geringere - sind als bei einem sonstigen Beschäftigten, bislang nicht höchstrichterlich geklärt ist.